

## Kompaktinformation

### SACHGEBIET

### Beschäftigung eines angestellten Arztes/Psychotherapeuten

**RECHTSGRUNDLAGE** ▶ § 101 Abs. 1 Nr. 5 SGB V i. V. m. § 101 Abs. 3a  
§ 32 b Zulassungsverordnung für Vertragsärzte  
(Ärzte-ZV) sowie  
§§ 58 und 42 der Bedarfsplanungs-Richtlinien-Ärzte

### GRUNDSÄTZLICHE EINSCHRÄNKUNGEN

▶ **gesperrter Planungsbereich**

- gleiches Fachgebiet wie der Praxisinhaber
- Leistungsbegrenzung (Festlegung eines Gesamtpunktzahlvolumens pro Quartal) ist anzuerkennen, die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der letzten vier Honorarbescheide zum Zeitpunkt der Antragstellung
- ggf. Ende der Leistungsbegrenzung bei Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen
- Verzicht von Vertragsärzten in von Zulassungsbeschränkungen betroffenen Planungsbereichen auf ihre Zulassung, um sich bei einem anderen Vertragsarzt anstellen zu lassen, entfällt eine Leistungsbegrenzung und auch ein Ausschreibungsverfahren

Wiederbesetzung nach Anstellungsende möglich

▶ **offener Planungsbereich**

- fachgleiche und fachfremde Anstellung möglich (Regelungen BMV/Ärzte beachten)
- Regelleistungsvolumen wird dem zeitlichen Umfang der Angestelltentätigkeit angepasst

### GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- ▶ nur mit abgeschlossener Facharztweiterbildung
- ▶ Antragsunterlagen analog wie zur Beantragung einer Zulassung
- ▶ Anstellungsvertrag ist vorzulegen
- ▶ Anzahl der angestellten Ärzte regelt BMV/Ärzte

**SACHGEBIET**

**Beschäftigung eines angestellten  
Arztes/Psychotherapeuten**

**GRUNDSÄTZLICHE  
INFORMATIONEN**

- ▶ zeitlicher Umfang der Tätigkeit ist festzulegen

Faktor	Zeitlicher Umfang	Vorgaben Sprechstunden-Richtlinie
0,25	bis 10 Wochenstunden	mind. 6,25 Sprechstunden/Woche
0,5	10,5 bis 20 Wochenstunden	mind. 12,5 Sprechstunden/Woche
0,75	20,5 bis 30 Wochenstunden	mind. 18,75 Sprechstunden/Woche
1,0	30,5 und mehr Wochenstunden	mind. 25 Sprechstunden/Woche

- ▶ genehmigungspflichtige Leistungen dürfen nur abgerechnet werden, wenn eine entsprechende Genehmigung durch die KV Thüringen erteilt wurde
- ▶ Antrag von genehmigungspflichtigen Leistungen ist auch dann notwendig, wenn der angestellte Arzt in einer früheren vertragsärztlichen Tätigkeit bereits die Ausführung und Abrechnung von Leistungen durch die KV Thüringen genehmigt bekommen hatte
- ▶ überörtliche Anstellungen sind zulässig
- ▶ Anstellungen trotz anderweitiger Beschäftigung möglich

**BESONDERE  
INFORMATIONEN**

- ▶ gebührenpflichtig  
Antrag – 120,00 €
- ▶ Genehmigung durch Zulassungsausschuss  
rechtskräftiger Zulassungsbescheid – 400,00 €



**SACHGEBIET**

**Beschäftigung eines angestellten  
Arztes/Psychotherapeuten**

**WEITERE  
INFORMATIONEN**

- ▶ Ende der Genehmigung:
  - bei Verzicht bzw. Entziehung der Zulassung des Vertragsarztes
  - bei Kündigung des Anstellungsvertrages
- ▶ Berücksichtigung angestellter Praxisärzte im Auswahlverfahren bei Nachbesetzung von Vertragsarztsitzen (Privilegierung nach 3 Jahren gemeinsamer Tätigkeit)

**ANSPRECHPARTNER**

- ▶ **Geschäftsstelle  
Zulassungsausschuss:**
  - Annett Morgenroth**  
Telefon: 03643 559-741
  - Manuela Zierdt**  
Telefon: 03643 559-790
  
  - Anja Wagner**  
Telefon: 03643 559-727
  - Jana Schmidt**  
Telefon: 03643 559-788

[zulassungsausschuss@kvt.de](mailto:zulassungsausschuss@kvt.de)